

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 2007

Stand 19. April 2007

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.03.06 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLS) vom xx.xx.2007 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele des Studienfachs	2
§ 3 Studienberatung	2
§ 4 Zulassung zum Studium	3
§ 5 Aufbau des Studienfachs.....	3
§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen.....	3
§ 7 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen	3
§ 8 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen.....	4
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	5
§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5
Anlage (gemäß § 5) Studienfachübersicht	7
Anlage (gemäß § 5) Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ).....	10

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen.
- (2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2007/08 das Studium der Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienfachs

- (1) Das Studium im Studienfach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen soll auf eine Tätigkeit als Mathematiklehrerin bzw. Mathematiklehrer an Grundschulen fachlich vorbereiten. Dazu erwerben die Studierenden grundlegende mathematische und mathematikdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen sowie die für die Grundschulmathematik und deren Didaktik relevanten Kenntnisse über bedeutsame mathematische Begriffe, Strukturen, Verfahren und Zusammenhänge.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen, besteht das Studium aus
 - einer soliden Ausbildung im Fach Mathematik, die von Studienbeginn an zu selbstständiger Arbeit anhält und damit vielfältige Gelegenheiten zu eigenem heuristischen, problemlösenden und schöpferischen Tun ermöglicht. Dabei ist eine breite Ausbildung, die eine Berufsbefähigung vermittelt, wichtiger als das Einüben von Berufsfertigkeiten. Dies geschieht in den ersten Semestern vor allem durch das Lösen von Übungsaufgaben, deren schriftliche Ausarbeitung sowie durch den Vortrag und die Diskussion in den Übungen, die insbesondere in der ersten Ausbildungsphase eine wichtige Funktion haben. Bei fortschreitendem Studium kommt die zunehmend selbstständige Arbeit mit Literatur hinzu;
 - einer soliden, praxisorientierten Ausbildung in der Didaktik der Mathematik, die die Grundlagen des Lehrens und Lernens im Mathematikunterricht vermittelt und zeigt, wie Mathematikunterricht entwickelt, gestaltet, analysiert und weiterentwickelt werden kann. Dabei spielen unterrichtspraktische Erfahrungen im Rahmen von Schulpraktischen Seminaren und Schulpraktika eine wichtige Rolle.

§ 3 Studienberatung

- (1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständi-

gen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Aufbau des Studienfachs

- (1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module gemäß § 29 AStPOLS in die Modulgesamtnote eingehen.
- (2) Sind fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ) in fachwissenschaftliche Module integriert, so ist dies der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“ zu entnehmen.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- (a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (b) Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (c) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

§ 7 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausuren):

1. In schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass in angemessener Zeit Aufgaben des Faches mit den gängigen Methoden bearbeitet und gelöst werden können.
 2. Die zugelassenen Hilfsmittel sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.
 3. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss sich in den Prüfungen mit einem Lichtbildausweis ausweisen können.
 4. Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfung eines Moduls von 5 LP sollte in der Regel bei 90 Minuten liegen.
 5. Die schriftliche Prüfung zu einem Modul findet veranstaltungsnah statt. Der Zeitraum, in dem die erste bzw. zweite Wiederholungsprüfung durchzuführen ist, wird in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.
 6. Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Mündliche Prüfungen:
1. In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat und über ein ausreichend breites Grundwissen verfügt.
 2. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten.
 3. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer von dieser bzw. diesem bestimmten, sachkundigen Beisitzerin bzw. Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.
 4. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
 5. Mündliche Prüfungen sind ab der ersten Woche der Lehrveranstaltungsfreien Zeit nach dem Semester, in dem das betreffende Modul studiert wurde, abzulegen.
- (3) Als Modulvorleistungen können verlangt werden:
1. Schriftliche Ausarbeitung von Übungsaufgaben
 2. Vortrag und Vortragsausarbeitung
 3. Schriftliche Ausarbeitung
 4. Praktikumsbericht, Belegarbeit
 5. Bestandene Klausuren
- (4) Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.
- (5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern zu wiederholen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 21 Absatz 5 AStPOLS.

§ 8 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zu-

ständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

- (3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person sein.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Modulleistungen werden gemäß § 12 Absatz 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Über die mündliche Modulleistung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für das Studienfach wird von den Fachvertretern und Fachvertreterinnen der Naturwissenschaftlichen Fakultät III und der Philosophischen Fakultät III ein Fachspezifischer Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen/Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden von dem Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 2007 und dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 2007 beschlossen; der Akademische Senat hat am 2007 hierzu Stellung genommen; der Rektor hat die Ordnung am 2007 genehmigt.

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage (gemäß § 5) Studienfachübersicht
über das Fach Lehramt Mathematik an Grundschulen

Modultitel	Veranstaltungen (Form u. SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
------------	----------------------------------	-----------------	----------------	--	------------------------------	--------------------------	----------------------------

Mathematik-Grundlagen (Fachwissenschaft)

2 Module müssen belegt werden, davon geht die beste Note in die Abschlussnote ein

Elemente der Mathematik I	Vorlesung: 2 SWS Übung: 1 SWS	5	Nein	Klausur	ja	Keine	1. Fachsemester
Elemente der Mathematik II	Vorlesung: 2 SWS Übung: 1 SWS	5	nein	Klausur	ja	Keine	2. Fachsemester

Mathematik-Anwendungen (Fachwissenschaft)

2 Module müssen belegt werden;

sofern Mathematik als 1. Unterrichtsfach studiert wird, gehen beide Noten in die Abschlussnote ein;

sofern Mathematik als 2. Unterrichtsfach studiert wird, geht die beste Note in die Abschlussnote ein

Elemente der Geometrie	Vorlesung: 2 SWS Übung:	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	Module „Elemente der Mathematik I–II“	3. Fachsemester
------------------------	-------------------------------	---	------	-------------------	----	---------------------------------------	-----------------

	2 SWS						
Elemente der Kombinatorik und Stochastik	Vorlesung: 2 SWS Übung: 2 SWS	5	nein	Klausur	ja	Module „Elemente der Mathematik I–II“	5. Fachsemester
Mathematik-Seminar (Fachwissenschaft)							
Fachseminar	Seminar: 2 SWS	5	ja	Vortragsausarbeitung	nein	alle Fachmodule	ab 5. Fachsemester

Mathematik (Fachdidaktik)							
Einführung in die Didaktik der Mathematik mit dem Schwerpunkt Anfangsunterricht	Vorlesung: 2 SWS Seminar: 2 SWS	5	nein	Klausur	nein	Keine	3. Fachsemester
Didaktik der Arithmetik	Vorlesung: 2 SWS Seminar: 2 SWS	5	nein	Klausur	ja	Module „Elemente der Mathematik“ und „Einführung in die Didaktik der Mathematik mit dem Schwerpunkt Anfangsunterricht“	4. Fachsemester
Didaktik der Geometrie sowie Größen und Sachrechnen in der Grundschule	Vorlesung: 2 SWS Seminar: 2 SWS	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	Module „Geometrie“, „Einführung in die Didaktik der Mathematik mit dem Schwerpunkt An-	6. Fachsemester

						fangsunterricht“	
Mathematik-Ergänzung (Fachdidaktik) – sofern Mathematik als 1. Unterrichtsfach studiert wird							
Das besondere Kind im Mathematikunterricht der Grundschule	Seminar: 4 SWS	5	nein	2 Belegarbeiten	nein	Module „Einführung in die Didaktik der Mathematik mit dem Schwerpunkt Anfangsunterricht“ und „Didaktik der Arithmetik“	ab 5. Fachsemester

Anlage (gemäß § 5) Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)

Modultitel	Schlüsselqualifikationen	Zeitaufwand in Stunden
Fachseminar (FSQ)	<ul style="list-style-type: none"> - Mündlichen Kommunikationsfähigkeit durch das Einüben der freien Rede vor einem großen Publikum und der Diskussion mit diesem - Erfahrungen in Teamarbeit und Arbeitsorganisation (Stoffauswahl, Hilfsmittel, Zeiteinteilung) während der Vorbereitung - Geeignete Präsentationsmittel auswählen können und Präsentationstechniken einsetzen können 	150
Summe des Zeitaufwandes FSQ (mindestens 150 h):		150